



Helmut und Susanne Becker-Stiftung

Tätigkeitsbericht 2023

Verfasst von:

Dr. A. Heinrike Heil
Marie-Theres Horowski



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorwort der Stiftung Standortsicherung	2
2 Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung stellt sich vor	3
2.1 Idee und Zweck der Stiftung	3
2.2 Beirat	3
2.3 Förderprojekte	4
2.4 Öffentlichkeitsarbeit	5
2.5 Finanzen	5
3 Ausblick	8
4 Jahresabschluss 2023	9
5 Satzung	10

1 Vorwort der Stiftung Standortsicherung

Die Generalsekretärin des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen Friederike v. Büнау stellte 2023 in einem Interview fest: „Stiftungen sind kein Nice to have für unser Land, sondern ein Must-have zur Förderung des Gemeinsinns“. Diese Aussage wird von den stetig steigenden Stiftungszahlen in Deutschland untermauert. Allein in 2022 wurden rund 700 Stiftungen errichtet. Der Bundesverband listet auf seiner Internetseite mehr als 25.000 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland auf, die zu 90 Prozent gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Auch in Lippe gehen die Stiftungszahlen stetig weiter nach oben. So gab es in 2023 drei Neugründungen von rechtsfähigen Stiftungen mit steuerbegünstigtem Zweck in der Region. Im gesamten Regierungsbezirk Detmold engagieren sich 455 gemeinnützige Stiftungen, 67 davon im Kreis Lippe.

Nicht berücksichtigt wird bei diesen Zahlen die große Anzahl an Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds, die rechtlich nicht selbstständig agieren, sondern z.B. von den rechtsfähigen Stiftungen verwaltet werden. Die Stiftung Standortsicherung ist dafür ein gutes Beispiel. Sie verwaltet mittlerweile zehn Treuhandstiftungen und sieben Stiftungsfonds innerhalb ihres Zweckrahmens. Gemeinsam mit den verwalteten Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds konnte die Stiftungsfamilie bereits zusammen rund 10,3 Mio. Euro Fördergeld in die Region geben. Das Geld ist in 984 Projekte geflossen. 101 Projekte wurden allein im Jahr 2023 gefördert, so viel wie noch nie in einem Jahr. Daran zeigt sich deutlich, dass sich der kleine, Corona bedingte „Förderstau“ wieder aufgelöst hat.

Kernarbeit der Stiftungen ist die Förderung von Projekten in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur und Ehrenamt in Lippe. In den vergangenen Jahren wurden jedoch vorliegende Förderbedarfe aktiv aufgegriffen und oft in Kooperation mit den Treuhandstiftungen und Stiftungsfonds eigene Projekte initiiert. Dazu zählen das Projekt ‚Stark mit Stift‘ zugunsten geflüchteter Kinder aus der Ukraine sowie die ‚Kultur(t)räume‘, die kulturelle Erlebnisse niederschwellig in die Grundschulen bringen.

Über die Rolle als Geldgeberin hinaus verfügen die Teammitglieder zudem über ein großes Netzwerk in Lippe, das sie in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut haben. So unterstützen sie viele Engagierte und Projektdurchführende durch professionelle Beratung und wichtige Hinweise zur Durchführung und Förderung ihrer Vorhaben.

Stiftung ist tatsächlich mehr, als der Laie zunächst denkt. Als Institution setzen wir uns auf ganz unterschiedliche Weise für das Gemeinwohl und die Menschen in Lippe ein und freuen uns, unser Engagement in unserer Stiftungsfamilie auch in 2024 fortzusetzen!

2 Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung stellt sich vor

2.1 Idee und Zweck der Stiftung

Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung wurde am 08. Dezember 2021 durch die Eheleute Helmut und Susanne Becker als Treuhandstiftung in der Verwaltung der Stiftung Standortsicherung gegründet. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgte am 14. Dezember 2021. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung junger Menschen in Bad Salzuflen.

Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die Förderung der schulischen und beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in einem kinderfreundlichen Umfeld,
- Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, z. B. Lehrgänge zur Lehrer-/Erzieherfortbildung; Angebote, die vorbeugend Eltern und Kinder im Umgang mit Krisen stärken,
- die Förderung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule in den Beruf,
- die finanzielle und ideelle Unterstützung von Studierenden, z. B. durch Gewährung von Stipendien, Beihilfen zu Studienaufenthalten o.ä.,
- die Umwelterziehung, Bildung, Ausbildung, Fortbildung, Aufklärung und Information.

Im Mittelpunkt steht die Nachwuchsförderung junger Menschen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung. Die Stiftung setzt sich ein für die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft und die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Dies soll in erster Linie in der Stadt Bad Salzuflen erfolgen.

2.2 Beirat

Der Beirat der Helmut und Susanne Becker-Stiftung besteht aus mindestens drei und bis maximal fünf Personen. Er beschließt über die Vermögensanlage sowie die Verwendung der Stiftungserträge und der Spenden.

Die Beiratssitzung fand am 08. März 2023 als Videokonferenz statt. Auf der Tagesordnung standen der Jahresabschluss, das Stiftungsvermögen und die erstmalige Verwendung der Stiftungsmittel.

Beiratsmitglieder zum Jahresende 2023 waren:

- Helmut Becker (Stifter, Vorsitzender)
- Susanne Becker (Stifterin, stellv. Vorsitzende)
- Heinz-Theo Drücker (Finanzen)
- Dr. A. Heinrike Heil (Treuhänderin, Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe).

2.3 Förderprojekte

Die Helmut und Susanne Becker-Stiftung hat im Jahr 2023 erstmals ein Projekt gefördert. Wie vorgesehen wurde der Kinderschutzbund Bad Salzuflen bei seinen Vorhaben gefördert, und zwar das Projekt LesepatIn.

Seit Februar 2023 sind sechs ehrenamtliche MitarbeiterInnen des Kinderschutzbundes Bad Salzuflen (DKSB-BS) an der Grundschule Elkenbreder Weg, Bad Salzuflen, in Klassen der zweiten bis vierten Jahrgangsstufe als LesepatInnen tätig. Jede LesepatIn betreut Kinder aus einer festgelegten Klasse. Einige LesepatInnen sind auch in zwei Klassen tätig. Sie arbeiten eng mit den KlassenlehrerInnen zusammen. Bei Problemen erfolgt eine möglichst zeitnahe Rückmeldung.

Parallel zum Unterricht gehen für eine Unterrichtsstunde pro Woche ein bis zwei SchülerInnen mit der LesepatIn in die Bibliothek der Schule, um in einer ruhigen Atmosphäre das Lesen üben zu können. Dort haben sie die Möglichkeit, entweder aus dafür angeschafften Materialien des Kinderschutzbundes oder Büchern der Schulbibliothek einen Text auszuwählen, der sie interessiert und für sie geeignet ist. Für Kinder, die sehr große Schwierigkeiten beim Lesen haben, sind darüber hinaus Leselernspiele vom DKSB-BS angeschafft worden, um die Freude am Lesen auf spielerische Art zu fördern. Gleichzeitig wird dabei die Konzentration geschult. Jedes Kind bleibt für mehrere Wochen in diesem Projekt, damit sich ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufbauen kann und sich kleine Erfolgserlebnisse einstellen können.



Alle Kinder besuchen diese Lesestunde gern. Auch den LesepatInnen macht die Arbeit mit „ihren“ Kindern viel Freude: (von links nach rechts) Brigitte Scheele, Karin Inger, Christiane Helmer, Suse Potthoff und Heike Schwabbauer. Peggy Bauer war leider verhindert.

Die Stiftung gab für das Projekt Lesepaten 1.800 Euro. Damit konnte die Anschaffung von Büchern finanziert und den LesepatInnen ein kleine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Neben der regulären Aktualisierung der Angaben auf der Internetseite der Stiftung Standortsicherung und des Folders gab es keine weiteren Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit.

2.5 Finanzen

Stiftungsvermögen

Die Stiftung verfügte in 2023 unverändert über ein Kapital in Höhe von 250.000 € als Grundstockvermögen, das grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist. Umschichtungen wurden in 2023 nicht vorgenommen. Allein die Erträge wurden wieder angelegt, was jedoch zukünftig –soweit möglich– nicht mehr erfolgt, um die Mittel direkt verwenden zu können. Die folgende Übersicht zeigt den Stand des Vermögens zum Jahresende.

Vermögensübersicht zum 31.12.2023			
DJE - Zins & Dividende PA	35.513,89 €	Stiftungskapital	250.000,00 €
FvS-Foundation Growth R	36.461,08 €	Zustiftung	0,00 €
Gridl Global Macro UI	35.360,86 €		
Swisscanto Portfolio Fund Sustainable I	35.607,14 €	Rücklage § 62, 1, 1 AO	0,00 €
HSBC MSCI World ETF	71.789,70 €	Rücklage § 62, 1, 3 AO	0,00 €
Investmentfonds SPDR S&P U.S. Dividend	36.131,97 €	Umschichtungsrücklage	0,00 €
Girokonto (DE70 4825 0110 0004 0724 27)	3.048,05 €	Mittelvortrag 2022	1.878,70 €
Girokonto (DE18 7732 2200 2001 0844 21)	0,00 €	Jahresergebnis 2023	2.033,99 €
Summe	253.912,69 €		253.912,69 €

Auch das Jahr 2023 war an den Kapitalmärkten wieder spannend. Es war geprägt durch die drei Faktoren Ukrainekrieg, Inflation und steigende Zinsen. So lag der Leitzins im Euroraum zum Jahresende bei 4,5%, Anfang 2022 betrug er noch 0%! Die Aktien- und Rentenmärkte konnten sich deutlich erholen. So liegt der Depotwert der Stiftung (254.848 €) zum 31.12.2023 sowohl über dem Vorjahr (+ 16.635 €) als auch über dem Einstandswert (+ 4.171 €). Dies ist v.a. dem HSBC MSCI World zu verdanken.

Anlage	Kurswert 31.12.2023	Veränderung zum EK	Veränderung zum Vorjahr	Anteil am Gesamt- vermögen
DJE - Zins & Dividende PA	35.228,99 €	-284,90 €	1.693,36 €	14,17%
FvS-Foundation Growth R	36.101,91 €	-359,13 €	3.362,68 €	14,55%
Gridl Global Macro UI	35.862,59 €	501,73 €	2.391,35 €	14,11%
Swisscanto Portfolio Fund Sustainable Balanced	35.209,57 €	-397,50 €	2.851,35 €	14,20%
HSBC MSCI World ETF	79.491,30 €	7.701,60 €	8.822,57 €	28,64%
Investmentfonds SPDR S&P U.S. Dividend Aristocrats ETF	32.953,17 €	-2.990,60 €	-2.486,71 €	14,34%
Summe	254.847,54 €	4.171,21 €	16.634,59 €	100,00%

Die vom Beirat am 26.01.2022 beschlossenen **Anlagenrichtlinien** sehen vor, dass das Vermögen langfristig in seinem realen Wert erhalten bleiben soll. Berechnet man das Stiftungsvermögen unter Berücksichtigung der jeweiligen Inflationsraten, müsste es 291.791 Euro Ende 2023 betragen. Die Inflationsrate lag im Jahr 2023 in Deutschland zwar unter dem historischen Höchststand des Vorjahres, ist mit 5,9% aber weiter auf einem hohen Stand. Das Stiftungsvermögen beläuft sich auf nominal 250.000 Euro bzw. 254.848 Euro zu Kurswerten. Ein realer Erhalt des Stiftungsvermögens ist demnach aktuell nicht möglich.

Die Anlagenrichtlinien sehen eine maximal mögliche Aktienquote von 75% sowie eine separate Immobilienquote von 20% vor, um den realen Kapitalerhalt langfristig zu sichern. Die Fonds definieren z. T. maximale Aktienquoten (z. B. FvS-Foundation growth 75%), deren Ausschöpfung im Laufe des Jahres jedoch variiert. Zum 31.12.2023 betrug die Aktienquote

über alle Anlagen maximal rund 84%. Die Quote ist damit zwar überschritten, dies hat der Beirat jedoch bewusst in Kauf genommen. Außerdem ist dies die maximale Quote, die nicht immer vollständig ausgeschöpft sein muss.

Zur Risikostreuung sollen Einzelanlagen nicht mehr als 15% des Stiftungsvermögens umfassen, Einzelanlage sind jedoch nicht im Depot vorhanden.

Bzgl. nachhaltiger Geldanlage ist in den Anlagerichtlinien festgehalten: Sofern ohne Einschränkung der Punkte Sicherheit und Rendite möglich sollen bei der Vermögensanlage „nachhaltige Auswahlkriterien“ Beachtung finden. Insgesamt sollten ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) verstärkt an Bedeutung bei der Anlage gewinnen. Das Thema Nachhaltigkeit wird von den Fonds zunehmend in den Blick genommen. So berücksichtigen folgende Anlagen im Depot explizit Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien: DJE - Zins & Dividende, FvS-Foundation Growth R und Swisssanto Portfolio Fund Sustainable Balanced. Bis zu 43% des Stiftungsvermögens sind insofern in nachhaltigen und ethischen Anlagen investiert.

Die Vorgaben der Anlagerichtlinien werden demnach eingehalten.

Einnahmen

Die Stiftung konnte insgesamt **Erträge** in Höhe von 4.583,99 Euro in 2023 erzielen. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

Anlage		Zinstermin	Ertrag
DJE - Zins & Dividende PA*		22.12.2023	598,05 €
FvS-Foundation Growth R	#	18.12.2023	836,89 €
Gridl Global Macro UI		16.01.2023	360,86 €
Swisssanto Portfolio Fund Sustainable Balanced	#	25.07.2023	63,94 €
	#	21.12.2023	520,20 €
HSBC MSCI World ETF		14.02.2023	234,31 €
		23.05.2023	328,55 €
		22.08.2023	408,00 €
		14.11.2023	300,38 €
Investmentfonds SPDR S&P U.S. Dividend Aristocrats ETF		05.01.2023	187,66 €
		29.03.2023	184,96 €
		28.06.2023	181,15 €
		28.09.2023	190,82 €
		28.12.2023	188,22 €
Summe			4.583,99 €

* Barauszahlung, restliche Erträge wieder angelegt

Erträge in 2024 ausgezahlt

Für die Treuhandverwaltung 2022 fielen 750 € an. Aus der Vermögensverwaltung ergibt sich damit ein Überschuss von 3.833,99 €.

1.800 € wurden als Förderung ausgezahlt. Das Jahresergebnis beträgt somit 2.033,99 € (vgl. Kap. 4 Jahresabschluss 2023).

Mittelverwendung

Der Kinderschutzbund Bad Salzuflen wurde bei seinem Projekt Lesepatzen mit 1.800 € unterstützt.

Aus dem Vorjahr bestand noch ein Mittelvortrag von 1.878,70 €. Zzgl. dem o.g. Jahresergebnis werden somit 3.912,69 € ins Jahr 2024 übertragen.

Der Stand des Girokontos bei der Sparkasse Lemgo beläuft sich zum 31.12.2023 auf 3.048,05 €. Er liegt unter dem o.g. Betrag, da die fälschlicherweise angelegten Erträge erst im Januar 2024 ausgezahlt wurden.

3 Ausblick

Auch im nächsten Jahr wird die Helmut und Susanne Becker-Stiftung aus ihren Erträgen Projekte fördern und damit die Bildung junger Menschen in Bad Salzuflen fördern. Förderideen sind ganzjährig willkommen.

4 Jahresabschluss 2023

Einnahmen-Überschussrechnung in Euro Helmut und Susanne Becker-Stiftung 01.01.2023 – 31.12.2023

Ideeller Bereich		0,00 €
	Geldspenden	0,00 €
	Sachspenden	0,00 €
Vermögensverwaltung		3.833,99 €
	Erträge Stiftungsvermögen	4.583,99 €
	Depotgebühren	0,00 €
	gezahlte Zinsen	0,00 €
	Gewinn/Verluste aus Vermögensumschichtung	0,00 €
	Treuhandverwaltung 2022	-750,00 €
Zweckbetrieb		0,00 €
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		0,00 €
Jahresüberschuss		3.833,99 €
Mittelverwendung		1.800,00 €
Jahresergebnis		2.033,99 €

Mittelverwendungsrechnung in Euro Helmut und Susanne Becker-Stiftung 01.01.2023 – 31.12.2023

+/- Mittelvortrag der Vorperiode	1.878,70 €
+/- Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	0,00 €
+/- Einstellung in zweckgebundene Rücklagen	0,00 €
+/- Einstellung in freie Rücklage (§ 62, 1, 3)	0,00 €
+/- Jahresergebnis	2.033,99 €
	3.912,69 €
Für satzungsmäßige Zwecke noch zu verwendende Mittel	3.912,69 €

5 Satzung

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Helmut und Susanne Becker-Stiftung“
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Detmold.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - der Jugend- und Altenhilfe;
 - von Wissenschaft und Forschung;
 - von Kunst und Kultur;
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes;
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der schulischen und beruflichen Aus-, Weiter- und Fortbildung in einem kinderfreundlichen Umfeld,
 - Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen, z.B. Lehrgänge zur Lehrer-/Erzieherfortbildung; Angebote, die vorbeugend Eltern und Kinder im Umgang mit Krisen stärken,
 - die Förderung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule in den Beruf,
 - die finanzielle und ideelle Unterstützung von Studierenden, z.B. durch Gewährung von Stipendien, Beihilfen zu Studienaufenthalten o.ä.,
 - die Umwelterziehung, Bildung, Ausbildung, Fortbildung, Aufklärung und Information, um den Bürgerinnen und Bürgern die Zusammenhänge umweltbelastender

Vorgänge und die Wechselbeziehungen funktionierender Ökosysteme als Grundlage menschlichen Lebens zu verdeutlichen, mit dem Ziel umweltgerechten Verhaltens.

Im Mittelpunkt steht dabei die Nachwuchsförderung junger Menschen bis zum Abschluss ihrer Ausbildung. Die Stiftung setzt sich ein für die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft und die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder.

Dies soll in erster Linie in der Stadt Bad Salzuflen erfolgen. Falls dort kein entsprechender Begünstigter gefunden wird, kann eine Zuwendung auch im gesamten Kreis Lippe oder ggfls. in Westfalen erfolgen.

- (4) Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Zweck zu verwirklichen. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in § 2,2 genannten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders

der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Über einen Rückgriff auf das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 2 Satz 2, die Verwendung von Umschichtungsgewinnen (Abs. 4) sowie die Annahme von Zuwendungen Dritter, die mit Auflagen verbunden sind, entscheidet der Beirat der Stiftung.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) und Einnahmen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die gesamten Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Er besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen. Dem Beirat gehören an:
 - a) die Stifter auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Verzicht auf dieses Amt, sie haben jeweils eine Stimme,
 - b) eine Person, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen,

- c) eine in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständige Person,
 - d) ein Vertreter des Treuhänders.
- (2) Die Amtszeit beträgt – außer für die Stifter – vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von den/dem verbleibenden Beiratsmitglied(ern) berufen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Beiratsmitglieder dies verlangen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

- (7) Eine Sitzung ist nicht zwangsläufig eine räumliche Zusammenkunft aller Beiratsmitglieder an einem Ort, sondern die Sitzung kann auch mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, z. B. schriftliches Umlaufverfahren, Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Ferner ist die Teilnahme einzelner Beiratsmitglieder an Sitzungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel zulässig, sofern der jeweilige Vorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Eine angemessene Frist ist grundsätzlich gewahrt, wenn fünf Werktage nicht unterschritten werden. Die Unterschreitung ist unbeachtlich, sofern dieser alle Beiratsmitglieder zustimmen.
- (8) Beschlüsse, die die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (9) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8

Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen, übernimmt die Verwaltung der Stiftung einschließlich der Buchführung, der Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts sowie die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Beirats gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
- (3) Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt der Treuhänder für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Der Treuhänder erhält für seine Verwaltungsleistungen von der Stiftung ein Entgelt. Näheres regelt der Treuhandvertrag.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können der Beirat und Treuhänder gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Beirats. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 10

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Beirat kann in Abstimmung mit dem Treuhänder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Beschlüsse über die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe und ist von dieser für Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Bad Salzuflen, den 08.12.2021

Detmold, den 06.12.2021

.....
Helmut Becker
Stifter

.....
Dr. Axel Lehmann
Stiftungsratsvorsitzender
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe

.....
Susanne Becker
Stifterin

.....
Dr. Albert Hüser
Kuratoriumsvorsitzender
Stiftung Standortsicherung Kreis Lippe



Ihr Kontakt zu uns:

Felix-Fechenbach-Str. 5

32756 Detmold

05231 / 62-1287

info@lippeimpuls.de

www.stiftung-standortsicherung.de